

Lohnsteuer-Info 01/2024

In dieser Ausgabe

- Beiträge zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung und ELStAM-Verfahren
- Nutzungsrechte aus einer Firmenfitness-Mitgliedschaft 2
- Unfallversicherungen und Anwendung der 50 EUR Freigrenze
- Abkürzungsverzeichnis

Beiträge zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung und ELStAM-Verfahren

Ab dem 1. Januar 2024 sollten die elektronisch abrufbaren Lohnsteuerabzugsmerkmale auch die Höhe der monatlichen Beiträge¹

- für eine private Krankenversicherung und für eine private Pflege-Pflichtversicherung, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung eines nach § 3 Nr. 62 EStG steuerfreien Zuschusses für diese Beiträge vorliegen, und
- für eine private Krankenversicherung und für eine private Pflege-Pflichtversicherung i.S.d. § 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG

umfassen.

Bereits durch das JStG 2022 hat der Gesetzgeber bestimmt, dass Lohnsteuerabzugsmerkmale nur die eigenen Beiträge des Arbeitnehmers² sind. Für Kinder getragene oder übernommene Beiträge³ sind hingegen bei den Lohnsteuerabzugsmerkmalen nicht zu berücksichtigen.⁴ Für solche Aufwendungen kann im Rahmen der Veranlagung ein Sonderausgabenabzug beantragt werden.

Praxishinweis

Der Beginn des elektronischen Abrufs der vorgenannten Versicherungsbeiträge als Lohnsteuerabzugsmerkmal verschiebt sich wegen technischer Schwierigkeiten auf das Jahr 2026.⁵ Für 2024 und 2025 bleibt damit die bisherigen Grundsätze zur Papierbescheinigung bestehen.

Nutzungsrechte aus einer Firmenfitness-Mitgliedschaft

Der BFH hat mit Urteil vom 7. Juli 2020⁶ entschieden, dass auch bei Erwerb von einjährigen Trainingslizenzen für Fitnessstudios durch den Arbeitgeber ein monatlicher Zufluss von Arbeitslohn vorliegt.

Der Arbeitgeber habe gegenüber seinen Arbeitnehmern sein vertragliches Versprechen, ihnen die (verbilligte) Nutzung der Fitnessstudios zu ermöglichen, unabhängig von seiner eigenen Vertragsbindung monatlich fortlaufend durch Einräumung der

¹ § 39 Abs. 4 Nr. 4 EStG – insoweit endet die Übergangsvorschrift nach Maßgabe von §§ 52 Abs. 36 i.V.m. 39e Abs. 3 Satz 1 EStG; siehe auch R 3.62 Abs. 2 Satz 14 und 15 LStR 2023

² § 10 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1 EStG

³ § 10 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 bis 4 EStG

⁴ Siehe auch Tz. 6.1 des BMF-Schreibens zur Vorsorgepauschale im Lohnsteuerabzugsverfahren vom 26. November 2013, BStBl I S. 1532

⁵ Änderung durch das Kreditzweitmarktförderungsgesetz v. 22.12.2023 – BGBl I 2023 Nr. 411

⁶ BFH-Urt. v. 7.7.2020 – VI R 14/18, BStBl II 2021, 232; siehe auch BMF-Schr. v. 11.2.2021 – BStBl I 2021, 311

tatsächlichen Trainingsmöglichkeit erfüllt. Das Leistungsversprechen des Arbeitgebers wurde nicht bereits mit der bloßen Aushändigung der Trainingsberechtigung bzw. des Mitglieds-

ausweises erfüllt, sondern erst mit der laufenden Gewährung der tatsächlichen Nutzungsmöglichkeit.

Praxishinweis

Früher ging die FinVerw. davon aus, dass der geldwerte Vorteil im Zeitpunkt der Zahlung in voller Höhe (ohne Monatsverteilung) vorliegt. Diese Auffassung ist seit der o. g. BFH-Entscheidung überholt. Durch die Veröffentlichung im BStBl wendet die FinVerw. diese auch an.

Der BFH hat zudem zur Frage der Bewertung von Nutzungsrechten aus Firmenfitness-Mitgliedschaften entschieden, dass der Sachbezug grundsätzlich auch anhand der Kosten des Arbeitgebers bemessen werden könne, wenn eine Ware oder Dienstleistung an Endverbraucher in der Regel nicht vertrieben wird.

Der geldwerte Vorteil je Arbeitnehmer, der aus der Nutzung des Firmenfitness-Programms resultiert, ist nach Auffassung der FinVerw. zu ermitteln, indem die Aufwendungen des Arbeitgebers

(einschließlich Umsatzsteuer und sämtlicher Nebenkosten) auf die Anzahl der teilnehmenden Arbeitnehmer zu verteilen ist.

Eine Verteilung der Arbeitgeber-Aufwendungen auf die Anzahl der erworbenen Lizenzen kommt nicht in Betracht.

Der Aufwand für eine einzelne Lizenz ist eine reine Berechnungsgrundlage des Firmenfitnessprodukt-Anbieters und daher nicht als Grundlage zur Ermittlung des geldwerten Vorteils heranzuziehen.

Beispiel

Der ArbG übernimmt für seine 10 Mitarbeiter 10 monatliche Trainingslizenzen. Die Kosten für den Jahresvertrag einschließlich aller Nebenkosten werden am 2. Januar 2024 in Höhe von 6.000 EUR (brutto) durch den Arbeitgeber gezahlt. Weitere geldwerte Vorteile fließen dem jeweiligen Arbeitnehmer nicht zu. Es handelt sich nicht um einen Fall von § 3 Nr. 34 EStG.

Lösung

Der geldwerte Vorteil fließt dem jeweils teilnehmenden Arbeitnehmer an dem Firmenfitness-Programm monatlich zu.

Berechnung des monatlichen geldwerten Vorteils

$6.000 \text{ EUR} : 12 \text{ Monate} = 500 \text{ EUR} : 10 \text{ Arbeitnehmer} = 50 \text{ EUR}$

Der jeweilige geldwerte Vorteil bleibt aufgrund der Anwendung der 50 EUR-Freigrenze steuerfrei.⁷ Da die Bewertung mit dem Arbeitgeberaufwand erfolgt, entfällt ein 4 %iger Bewertungsabschlag.⁸

Abwandlung

Wie Beispiel zuvor, allerdings sind ab Juli 2024 zwei Mitarbeiter ausgeschieden. Nunmehr werden 8 Mitarbeiter beschäftigt.

Berechnung des monatlichen geldwerten Vorteils ab Juli 2024

$6.000 \text{ EUR} : 12 \text{ Monate} = 500 \text{ EUR} : 8 \text{ Arbeitnehmer} = 62,50 \text{ EUR}$

Der jeweilige geldwerte Vorteil bleibt ab Juli 2024 nicht mehr steuerfrei.⁹ Um die Anwendung der 50 EUR-Freigrenze zu erreichen, könnte sich eine Eigenleistung des jeweiligen Mitarbeiters von 12,50 EUR anbieten.

Praxishinweis

Die FinVerw. verteilt die ArbG-Kosten auf die Anzahl der teilnehmenden ArbN und nicht auf die erworbenen Lizenzen. Diese Berechnung kann bei Mini-Jobbern die Gefahr der Überschreitung der 538 EUR-Grenze auslösen.

⁷ § 8 Abs. 2 Satz 11 EStG

⁸ R 8.1 Abs. 2 Satz 3 LStR

⁹ § 8 Abs. 2 Satz 11 EStG

Unfallversicherungen und Anwendung der 50 EUR Freigrenze

Die Beiträge des Arbeitgebers zu einer freiwilligen Unfallversicherung seiner Arbeitnehmer führen im Zahlungszeitpunkt zu Arbeitslohn, wenn der Arbeitnehmer selbst den Versicherungsanspruch unmittelbar gegenüber dem Versicherungsunternehmen geltend machen kann.

Diese Möglichkeit scheidet nach der Verwaltungsauffassung dann aus, wenn es sich um pauschalierungsfähige Beiträge zu einer Gruppenunfallversicherung handelt; auf die tatsächliche Pauschalbesteuerung der steuerpflichtigen Beiträge mit 20 % komme es dabei nicht an.

Fraglich war, in welchen Fällen für steuerpflichtige Beiträge zu einer Unfallversicherung die monatliche 50 EUR-Freigrenze für Sachbezüge in Anspruch genommen werden kann.

Beispiel

Der Arbeitgeber A schließt für seinen Arbeitnehmer B eine Einzel-Unfallversicherung ab. Die an sich steuerpflichtigen Beiträge zu dieser Versicherung betragen 30 EUR monatlich. B erhält von A keine weiteren Sachbezüge.

Die Beiträge können aufgrund der Anwendbarkeit der monatlichen 50 EUR-Freigrenze für Sachbezüge (hier = Verschaffung von Versicherungsschutz) steuerfrei bleiben.

Abwandlung

Arbeitgeber A schließt für seine Arbeitnehmer eine Gruppenunfallversicherung ab. Der steuerpflichtige Beitragsanteil je Arbeitnehmer nach der vorzunehmenden Aufteilung nach Köpfen beträgt einmalig 40 EUR. Die Arbeitnehmer erhalten von A keine weiteren Sachbezüge.

Die Anwendung der monatlichen 50 EUR Freigrenze für Sachbezüge scheidet aus, da es sich um mit 20% pauschalierungsfähige Beiträge zu einer Gruppenunfallversicherung handelt.

Unerheblich ist, ob der Arbeitgeber in diesem Fall tatsächlich eine Pauschalbesteuerung der Beitragszahlungen vornimmt.

Praxishinweis

Der Gesetzgeber plant, die 100 EUR-Pauschalierungsgrenze in § 40b Abs. 3 EStG ersatzlos aufzuheben. Hierdurch können mehr Fälle als bislang pauschalierungsfähig werden. Die Anwendung der 50 EUR Freigrenze scheidet dann aus. Diese Gesetzesänderung gilt es im Hinblick auf deren Folgewirkung im Blick zu halten.

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

AEAO	Anwendungserlass Abgabenordnung	EStR	Einkommensteuer-Richtlinien
AO	Abgabenordnung	EuGH	Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften
ArEV	Arbeitsentgeltverordnung	FG	Finanzgericht
BB	Betriebs-Berater (Zeitschrift)	FinMin	Finanzministerium
BFH	Bundesfinanzhof	FR	Finanz-Rundschau (Zeitschrift)
BFH/NV	Nichtveröffentlichte Urteile des Bundesfinanzhofes, Zeitschrift (Haufe-Verlag)	GStB	Gestaltende Steuerberatung (Zeitschrift)
BMF	Bundesfinanzministerium	HFR	Höchstrichterliche Finanzrechtsprechung (Zeitschrift)
BStBl	Bundessteuerblatt	LSt	Lohnsteuer
DB	Der Betrieb (Zeitschrift)	LStDV	Lohnsteuer-Durchführungsverordnung
DStR	Deutsches Steuerrecht (Zeitschrift)	LStR	Lohnsteuer-Richtlinien
DStRE	Deutsches Steuerrecht - Entscheidungsdienst (Zeitschrift)	OFD	Oberfinanzdirektion
EFG	Entscheidungen der Finanzgerichte (Zeitschrift, Stollfuss-Verlag)	SGB	Sozialgesetzbuch
EStDV	Einkommensteuer-Durchführungsverordnung	UR	Umsatzsteuer-Rundschau (Zeitschrift)
EStG	Einkommensteuergesetz	UStG	Umsatzsteuergesetz
		UStR	Umsatzsteuer-Richtlinien
		Vfg	Verfügung